



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

A stylized illustration of a wooden sign with a grid pattern. Two figures are behind the sign: a grey figure on the left and a blue figure on the right wearing a pink hat. The sign is supported by two brown posts and sits on a base of green foliage.

Heimbericht 2010

Bericht der Heimaufsicht

nach § 22 Abs. 3 des Heimgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom
5. November 2001 (BGBl. I S. 2970),
zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des
Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319)
für das Jahr 2010

Allgemeiner Teil

Vorwort

Nach § 22 Abs. 3 Heimgesetz haben die Heimaufsichtsbehörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Die Struktur des Berichtes ist zwischen den Bundesländern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmt, um eine vergleichbare Berichterstattung zu ermöglichen.

In den Bericht fließen die von der Heimaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabewahrnehmung erhobenen Daten ein.

Für die Grunddaten der Heime (Abschnitt I) und die Personalausstattung der Heimaufsicht (Abschnitt II 1.) liegt als einheitlicher Stichtag der Datenbestand am 31.12.2010 zugrunde.

Der Tätigkeitsbericht gibt den Lesern einen umfassenden Überblick über die wichtigen Aufgaben der Heimaufsicht. Die Öffentlichkeit erhält damit ebenfalls Einblick in die strukturellen Daten im Heimbereich und wird allgemein informiert über die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

Datenteil

I. Grunddaten der Heime

II. Tätigkeit der Heimaufsicht

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

IV. Bescheide

V. Arbeitsgemeinschaften nach § 20 HeimG

VI. Trends

I. Grunddaten der Heime *)

Zum Stichtag 31.12.2010 gab es im Land Sachsen-Anhalt 532 Alten- und Altenpflegeheime mit 29.648 Plätzen sowie 209 Heime für Menschen mit Behinderungen mit 9.115 Plätzen.

1. Heime und Heimplätze	Anzahl der Heime	zugelassene Heimplätze
1.1 Heime für ältere Menschen, die keine Pflegeheime sind	3	71
1.2 Heime für Pflegebedürftige	529	29.577
davon		
1.2.1 vollstationäre Pflegeheime (ohne Hospiz)	426	28.274
1.2.2 Kurzzeitpflegeheime	28	287
1.2.3 Tagespflegeeinrichtungen **)	70	965
1.2.4 Nachtpflegeeinrichtungen	1	17
1.2.5 Hospize	4	34
1.2.6 Heime mit ambulanter pflegerischer Versorgung	0	0
1.3 Heime für Menschen mit Behinderungen	209	9.115
davon Kurzzeitheime	0	0
1.4 Heim/Heimplätze gesamt	741	38.763

Die Zahlen zeigen einen deutlichen Aufwuchs an Heimen und Heimplätzen gegenüber dem Jahr 2009. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres betrug die Anzahl der Heime 714 mit 37.508 Heimplätzen. Die Zunahme der Heime/Plätze fand fast ausschließlich im Bereich der Altenpflege statt. Dies bestätigt den Trend des demografischen Wandels: Ein größerer Teil der Bevölkerung wird deutlich älter, damit verbunden steigt auch die Anzahl pflegebedürftiger Menschen.

*) Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Heimstatistik, hier werden neben den nach § 12 Abs. 3 HeimG angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation.

**) Die Tagespflegeeinrichtungen gem. Tz. 1.2.3 bieten häufig auch Nachtpflege an.

2. Heimschließungen und Betriebsuntersagungen*(Umzüge und Trägerwechsel sollen hierbei nicht erfasst werden.)*

	Anzahl der Heime	zugelassene Heimplätze
Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Heime	8	139
davon Schließung durch Träger	8	139

Die Heimaufsicht ist gem. § 19 Abs. 1 bis 3 Heimgesetz bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte berechtigt, den Betrieb eines Heimes zu untersagen. Der Heimbetrieb ist insbesondere zu untersagen, wenn die Anforderungen nach § 11 Heimgesetz trotz vorheriger Anordnung der Heimaufsicht nicht erfüllt werden.

Betriebsuntersagung durch die Heimaufsicht	0	0
--	---	---

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle Heime)

Die Mindestanforderungen an die Personalstruktur in Heimen regelt die zum Heimgesetz erlassene Heimpersonalverordnung. Hiernach dürfen betreuende Tätigkeiten im Heim nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden.

Einhaltung der Fachkraftquote in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Im Rahmen betreuender Tätigkeiten muss mindestens einer der Beschäftigten, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder mehr als 4 pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Dieses Erfordernis spiegelt sich in der sogenannten Fachkraftquote wider.

Anzahl der Heime, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	726
---	-----

Die Heimaufsicht kann Befreiungen von der Fachkraftquote erteilen, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist.

Anzahl der Heime mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV	0
--	---

Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mind. 40% bis unter 50% für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	0
--	---

Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von unter 40% für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	0
--	---

4. **Heimmitwirkung**

Durch das Heimgesetz wird älteren sowie pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen, die in einem Heim leben, ein Mitwirkungsrecht in Angelegenheiten des Heimbetriebs garantiert.

Der Heimbeirat ist das zentrale Mitwirkungsorgan und die Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner im Heim. Durch ihn wirken die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Das Mitwirkungsrecht betrifft aber auch Maßnahmen, die der Sicherung der Qualität der Leistungen des Heimträgers dienen, sowie die Vereinbarungen, die der Heimträger mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern über die einzelnen Leistungen des Heims, deren Qualität und Preis trifft.

...

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Heimgesetz sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Heimbewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs (HeimwV).

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2010 stellte sich die Situation bezüglich der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner wie folgt dar:

Anzahl der Heime, für die die Wahl eines Heimbeirates rechtlich vorgesehen ist, davon:	686
1. Anzahl der Heime, in denen ein Heimbeirat gewählt wurde	495
2. Anzahl der Heime mit Ersatzgremium an Stelle des Heimbeirates	3
3. Anzahl der Heime mit Heimfürsprecher	188
davon Anzahl der Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege mit Heimfürsprecher	50
davon Anzahl der Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit Heimfürsprecher	24
4. Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen die Heimmitwirkungsverordnung	0

II. Tätigkeit der Heimaufsicht

1. Personalausstattung der Heimaufsicht in Vollzeitstellenanteilen

Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	20,6
eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger)	8
externe Fachkräfte/Sachverständige	0

2. Beratungen

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2010 erfolgten durch die Heimaufsicht folgende Beratungen:

2.1 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 1 HeimG	286
Nach § 4 Nr. 1 HeimG berät die Heimaufsicht Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Heimbeiräte und Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten.	
2.2 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 2 HeimG	173
Nach § 4 Nr. 2 HeimG berät die Heimaufsicht Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das Heimgesetz informiert zu werden.	
2.3 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 3 HeimG	487
Nach § 4 Abs. 3 HeimG berät die Heimaufsicht auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb eines Heimes.	

3. Überwachungen im Berichtszeitraum

Die Heime werden durch die Heimaufsicht grundsätzlich jährlich geprüft. Die wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen können jederzeit angemeldet und unangemeldet erfolgen. Im Rahmen der Überwachung gemäß § 15 Heimgesetz überprüft die Heimaufsicht, ob die Heime die Anforderungen nach dem Heimgesetz erfüllen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsichtsbehörden sind befugt, sowohl die für das Heim genutzten Grundstücke und Räumlichkeiten zu betreten (soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung), Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Einsicht in Aufzeichnungen nach § 13 Heimgesetz (u. a. Unterlagen zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Heims, Bewohnerdokumentationen, Dienstpläne, Personallisten, Bewohnerkontenverwaltung, Dokumente zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen etc.) zu nehmen, sich mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Heimbeirat oder dem Heimfürsprecher bzw. der Heimfürsprecherin in Verbindung zu setzen, die Beschäftigten zu befragen, als auch bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen.

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2010 erfolgten durch die Heimaufsicht folgende Überwachungen durch Prüfungen in den Heimen:

3.1 Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Heime 30

Überwachungen nach § 15 Abs. 6 HeimG im Rahmen des Anzeigeverfahrens zur Aufnahme des Heimbetriebes

3.2 Überwachungen nach § 15 HeimG

Überwachungen	davon 996	angemeldet 349	unangemeldet 647
davon:			
gemeinsam mit dem MDK*	41	0	41
Anzahl der Regelüberwachungen	804	302	502
Anzahl der Nachfolgeüberwachungen	24	9	15
Anzahl der anlassbezogene Überwachungen	127	38	89
davon gemeinsam mit dem MDK	12	0	12
davon zur Nachtzeit	8	0	8

*) Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

Die Überwachungen sind gegenüber dem Vorjahr erneut angestiegen, insbesondere im Bereich der Regelüberwachungen. Dies ist auf die Zunahme der Anzahl der Heime zurückzuführen. Darüber hinaus ist der Anteil der unangemeldeten Überwachungen im Vergleich zum Vorjahr (44%) auf 65% angestiegen. Bei den anlassbezogenen Überwachungen ist ein Zuwachs von ca. 10% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

3.3 Verzicht auf Prüfungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG

Anzahl	gesamt	28
davon		
	nach Prüfung des MDK	28
	nach Prüfung anderer Sachverständiger	0

Die zuständige Behörde nimmt für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft worden ist (hier 28 Heime) oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind. (5 Einrichtungen, bei denen in der Vergangenheit keine Mängel oder Beschwerden vorlagen, wurden wegen der extremen Witterungsbedingungen am Jahresende nicht geprüft. Die Prüfungen wurden zu Beginn des Folgejahres nachgeholt.)

4. Mängelberatung nach § 16 HeimG

Sind im Rahmen der Prüfungen im Heim Mängel festgestellt worden, soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Abstellung der Mängel beraten. Dies erfolgte im nachstehenden Umfang:

Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich)	151
davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern	4

5. Beschwerden

Anzahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen Beschwerden (insgesamt)	91
davon Anzahl der von der AG nach § 20 HeimG an die Heimaufsicht geleiteten Beschwerden	0
<u>Anzahl der Beschwerden im Einzelnen</u> (Mehrfachnennungen möglich):	
Pflege-/Betreuungsqualität	55
davon	
Durchführung der Pflege	24
Durchführung der sozialen Betreuung (z.B. Tagesstrukturierung, Betreuungsintensität)	5
Ärztliche und gesundheitliche Betreuung (z.B. Sicherung ärztlicher Betreuung, Versorgung mit Medikamenten)	3
Hauswirtschaft	4
davon Qualität der Speise- und Getränkeversorgung	2
Selbstbestimmung und Lebensqualität (z.B. Persönlichkeitsrechte, Kontaktmöglichkeit, Gestaltungsfreiheit)	3
Hygiene	7
Heimmitwirkung	0
davon	
Mitwirkungsrechte	0
Unterstützung durch die Heimleitung	0
Schulung der Heimbeiräte/Heimförsprecher	0
Entgelterh6hungen	2
Bauliche Anforderungen	2
Sonstiges	30

Von den 91 Beschwerden sind im Ergebnis 38 unbegründet gewesen.
--

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

Ein Mangel wird festgestellt, wenn die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner objektiv verletzt sind, weil zwingende Regelungen des HeimG oder der dazu ergangenen Rechtsverordnungen nicht eingehalten werden.

1. Mängel in der Pflegequalität

Bei den Prüfungen stellte die Heimaufsicht Mängel bei der Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen, ungenügende Leistungen beim Auftreten von Dekubitalulcera* sowie beim Angebot und der Hilfestellung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und ebenso bei der Medikation fest.

- Zahl der festgestellten Mängel: 10

2. Mängel in der Betreuungsqualität

Im Rahmen der Betreuung wurden Defizite dahin gehend festgestellt, als dass soziale Betreuung vernachlässigt wurde.

- Zahl der festgestellten Mängel: 34

3. Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung

Hier wurden Mängel insoweit ermittelt, als dass Pflege- und Betreuungsplanungen nicht oder nur unvollständig geführt wurden.

- Zahl der festgestellten Mängel: 34

4. Mängel in der Pflege-/ Betreuungsdocumentation

In diversen Fällen wurden Dokumentationsfehler vorgefunden. So fehlten z. B. Handzeichen, es lag keine kontinuierliche und nachvollziehbare Erfassung der Pflegeprozesse vor.

- Zahl der festgestellten Mängel: 47

* Druckgeschwür der Haut, das bei Bettlägerigkeit entstehen kann.

5. Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses

In einigen Fällen war dem Pflegepersonal der Pflegeprozess nicht oder nicht ausreichend bekannt. Teilweise wurde auf Veränderungen des Gesundheitszustandes nicht adäquat reagiert.

- Zahl der festgestellten Mängel: 16

6. Mängel in der Personalausstattung

In einigen Heimen wurde zu wenig Personal vorgehalten. Außerdem kam es zur Verletzung der Fachkraftquote.

- Zahl der festgestellten Mängel: 20

7. Mängel in der Arbeitsorganisation

Mängel in der Arbeitsorganisation traten u. a. dahin gehend auf, dass dem Personal Standards und Konzeptionen nicht oder nicht hinreichend bekannt waren. In einigen Fällen wurde mangelhafte Personalplanung festgestellt.

- Zahl der festgestellten Mängel: 11

8. Bauliche Mängel

Hier wurden bauliche Gegebenheiten vorgefunden, die nicht der Heimindestbauverordnung entsprachen. Insbesondere Raumgrößen, fehlende Klingelschnüre, Orientierungshilfen und Handläufe sowie nicht ausreichende Nebenräume waren zu bemängeln.

- Zahl der festgestellten Mängel: 5

9. Hygienemängel

Hygienemängel bildeten insbesondere fehlende Reinigungs- und Desinfektionspläne, unsaubere Sanitärbereiche, aber auch fehlende Reinigungs- und Desinfektionsmittel. Zuständigkeitshalber wurde in einigen Fällen das Gesundheitsamt informiert.

- Zahl der festgestellten Mängel: 15

10. Mängel bei der Medikamentenaufbewahrung

Die Mängel bestanden insbesondere bei der Medikamentenaufbewahrung. Medikamente wurden nicht personenbezogen aufbewahrt bzw. verordnete Medikamente fehlten.

- Zahl der festgestellten Mängel: 13

11. Unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen wurden ohne richterlichen Beschluss vorgenommen. Die Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen war mangelhaft oder lag nicht vor.

- Zahl der festgestellten Mängel: 6

12. Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung

Es wurde versäumt, einen Heimbeirat zu wählen.

- Zahl der festgestellten Mängel 5

13. Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung

Ernährung und Flüssigkeitsversorgung entsprachen nicht den Anforderungen. Die Zeiten zwischen den Mahlzeiten waren zu lang, Essenszeiten unflexibel.

- Zahl der festgestellten Mängel 10

IV. Bescheide

1. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 17 HeimG

Werden festgestellte Mängel trotz Beratung nicht abgestellt, können gegenüber den Trägern Anordnungen zur Beseitigung der Mängel erlassen werden. Voraussetzung heimaufsichtlicher Anordnungen ist, dass sie zur Beseitigung drohender Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung oder Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Ungemessenheit zwischen Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich ist.

Anordnungen zu § 12 HeimG 4

2. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 18 HeimG (Beschäftigungsverbote)

Die Heimaufsicht ist berechtigt zum Erlass von Beschäftigungsverboten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Weiterhin ist die Heimaufsicht zur Einsetzung einer kommissarischen Heimleitung berechtigt, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Heimleitung installiert.

Zahl der Anordnungen	1
----------------------	---

3. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 19 HeimG

Der Heimbetrieb ist zu untersagen, wenn die Anforderungen an den Heimbetrieb nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

Zahl der Anordnungen	0
----------------------	---

4. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 21 HeimG (Ordnungswidrigkeiten)

Tatbestände, die eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darstellen, können durch die Heimaufsicht mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zahl der Bescheide	0
--------------------	---

5. Anzahl der Befreiungen nach § 25 a HeimG im Berichtszeitraum

§ 25a HeimG bietet die gesetzliche Grundlage für neue Wohn-, Betreuungs- und Versorgungsformen in der stationären Alten- und Behindertenhilfe. Erprobungsregelungen geben die Chance, Impulse bei der Weiterentwicklung der stationären Alten- und Behindertenhilfe zu setzen. Damit sind die Heimaufsichtsbehörden aufgefordert, innovative Konzepte zuzulassen, konstruktiv zu begleiten und regelmäßig zu prüfen, ob trotz gewährter Befreiungen der Schutzzweck des Heimgesetzes erfüllt ist.

Mögliche Ausnahmeregelungen beziehen sich auf die Befreiung von der Pflicht zur Bildung eines Heimbeirates, wenn die Mitwirkung auf andere Weise gesichert ist, sowie

...

von den Anforderungen der Heimmindestbauverordnung und Heimpersonalverordnung. Ausnahmen dürfen zu keiner Beeinträchtigung oder Beschädigung der Würde und Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner führen.

Zahl der Befreiungen 0

Im Berichtszeitraum wurde kein Antrag auf eine Befreiung nach § 25 a HeimG gestellt.

6. Anzahl der Befreiungen nach § 31 HeimMindBauV im Berichtszeitraum

Die baulichen Standards der Heime im engeren Sinne werden durch die Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV) festgelegt. In den Vorschriften finden sich sowohl gemeinsame Vorschriften, die für alle Heime verbindlich sind, als auch besondere Vorschriften für die verschiedenen Heimtypen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Einrichtungsträger bei der Heimaufsicht eine Befreiung von den baulichen Mindestanforderungen beantragen: Gemäß § 31 HeimMindBauV können Befreiungen ausgesprochen werden, wenn dem Träger die Erfüllung der Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

So ist z. B. eine Befreiung von der erforderlichen Anzahl an Badewannen oder Bädern möglich, wenn alle Sanitärbereiche über eine eigene Dusche verfügen.

Zahl der Befreiungen 6

7. Anzahl der Befreiungen nach § 11 HeimPersV im Berichtszeitraum

Die Heimaufsichtsbehörde kann dem Träger eines Heims aus wichtigem Grund eine Befreiung von den Mindestanforderungen der Heimpersonalverordnung erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.

Zahl der Befreiungen 0

8. Anzahl der Zustimmungen nach § 5 Abs. 2 HeimPersV im Berichtszeitraum

Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein.

...

In Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muss auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.

Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist.

Zahl der Befreiungen 0

V. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG und der Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern:

Ein Kernstück der Aufgabenwahrnehmung zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen bildet die Zusammenarbeit zwischen der Heimaufsicht, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern. Die Zusammenarbeit erfolgt zum einen in der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG, in der die gemeinsame Arbeit soweit wie möglich miteinander abgestimmt wird.

Die Heimaufsichtsbehörde führt den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- a) vier Personen der Heimaufsichtsbehörden,
- b) vier Personen der Landesverbände der Pflegekassen,
- c) eine Person des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
- d) eine Person des überörtlichen Sozialhilfeträgers,
- e) eine Person des örtlichen Sozialhilfeträgers.

Eine enge Zusammenarbeit wird u. a. dadurch erreicht, dass die beteiligten Stellen berechtigt und verpflichtet sind, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung des Datenschutzes auszutauschen (§ 20 Abs. 2 HeimG).

Die Zusammenarbeit bezieht sich u. a. auf

- gegenseitige Information und Beratung,
- Absprachen über Qualitätskriterien,
- Absprachen über gemeinsame und arbeitsteilige Prüfungen von Heimen,
- Verständigung über im Einzelnen notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln oder Vermeidung von Fehlern.

§ 20 Abs. 6 HeimG sieht weiterhin eine enge Zusammenarbeit der AG mit den Verbänden der Träger der Heime, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner (z.B. Seniorenvertretungen) und den Verbänden der Pflegeberufe vor. Ausdrücklich genannt sind hier auch die Betreuungsbehörden.

Hierdurch soll die interne Qualitätssicherung mit Maßnahmen der externen Qualitätssicherung verknüpft und ergänzt werden.

Zum anderen ermöglicht auch die Mitarbeit der Heimaufsicht in den monatlich stattfindenden Beratungen im Qualitätsteam der Landesverbände der Pflegekassen beim Verband der Ersatzkassen e. V. (VdeK) einen Austausch von Informationen mit dem Ziel, die Betreuungsqualität in den Pflegeeinrichtungen zu sichern und ggf. zu verbessern.

VI. Trends im Bereich der Pflege

Die Förderung und Erhaltung einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung ist das oberste Ziel, von dem sich die Umgestaltung der Pflegelandschaft im nächsten Jahrzehnt leiten lassen muss. Dem Grundsatz einer ganzheitlichen Sicht des Menschen in seinen vielfältigen Lebensbezügen und Befindlichkeiten dient eine gemeindeferne, vernetzte, aufeinander bezogene Versorgungsstruktur, die durch Maßnahmen der Prävention, insbesondere der sozialen und kulturellen Integration, komplettiert werden muss.

Im Falle der Pflegebedürftigkeit gibt es verschiedenste Pflegeangebote, die auf die individuellen Bedürfnisse eingehen.

Betreuung und Pflege zu Hause

Der Vorrang der ambulanten vor der teil- oder vollstationären Pflege ist ein gesetzlicher Auftrag. Pflegebedürftigkeit muss nicht Isolation, Vereinsamung oder Heimunterbringung bedeuten. Im Land stehen ca. 530 ambulante Pflegedienste bereit, um Pflegebedürftige zu Hause zu versorgen.

Neben Krankenbehandlung, Pflege und Hauswirtschaftshilfe bieten sie viele weitere Leistungen an, die das Leben zu Hause ermöglichen und soziale oder kulturelle Kontakte schaffen.

Tages- und Nachtpflege

Tages- und Nachtpflege sind im Zusammenwirken mit ambulanten Diensten wichtige geeignete Einrichtungen, die es Pflegebedürftigen grundsätzlich ermöglichen, eine häusliche Versorgung noch aufrecht zu erhalten. Die Tages- und Nachtpflege gewährleistet als teilstationäre Einrichtung zum Beispiel tagsüber die Pflege außerhalb der eigenen Wohnung, während die Abende und Nächte in der vertrauten Umgebung verbracht werden können (bzw. umgekehrt).

Kurzzeitpflege

Das Angebot der Kurzzeitpflege richtet sich an Pflegebedürftige, die vorübergehend pflegerische Betreuung nach einer Krankenhausentlassung oder beispielsweise bei Urlaub des pflegenden Angehörigen oder einer anderen Pflegeperson benötigen, um dann wieder in ihre vertraute Umgebung zurückzukehren. Darüber hinaus bieten sie die Chance der Aktivierung und Rehabilitation und leisten damit einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.

Der richtige Platz im Heim

Trotz ambulanter und teilstationärer Versorgungsangebote kann eine bedarfsgerechte Versorgung im Interesse des Pflegebedürftigen selbst oder seiner Angehörigen manchmal nur vollstationär erfolgen. Die vollstationäre Pflege darf die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung nur in dem Maß einschränken, wie es für die Aufrechterhaltung des Heimbetriebs unbedingt erforderlich ist.

Beratung zur Wahl der Pflegeeinrichtung erfolgt bei den Pflegekassen im Land, den Sozi-

...

alämtern der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der vernetzten Pflegeberatung und der Heimaufsicht beim Landesverwaltungsamt.

Alternative Betreuungsformen

Neben den klassischen Alten- und Pflegeheimen wird sowohl das Angebot als auch die Nachfrage nach alternativen Wohnformen zunehmen.

Diese Wohnformen verfolgen das Ziel, die Selbständigkeit älterer Menschen soweit wie möglich zu erhalten und zugleich die dem persönlichen Bedarf angepasste notwendige Betreuung sicherzustellen. Darunter versteht man z. B. das nicht unter das Heimgesetz fallende Betreute Wohnen, bei dem barrierefreies Wohnen mit Serviceleistungen kombiniert wird oder auch ambulant betreute Wohngemeinschaften, bei denen es jeweils zu prüfen gilt, ob sie dem Heimgesetz unterliegen.

Der Heimaufsicht kommt vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung und eines in den nächsten Jahren zu erwartenden Mehrbedarfes an Pflegeplätzen ein bedeutender Stellenwert zu.

Erläuterungen

Die Heimaufsichtsbehörden in Deutschland wurden durch die Neufassung des Heimgesetzes (HeimG) im Jahre 2002 erstmals verpflichtet, im Abstand von 2 Jahren einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der von allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern nach entsprechender Veröffentlichung zur Kenntnis genommen werden kann.

Zur Verdeutlichung der Arbeitsinhalte und Wirkungsweise heimgesetzlichen Handelns soll der Tätigkeitsbericht als Informationsquelle für die Öffentlichkeit einen wichtigen Beitrag dazu leisten, über das Leben im Heim zu informieren und Möglichkeiten aufzuzeigen, konstruktive Kritik zu üben.

Die Tätigkeitsberichte der Heimaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt wurden bisher für die Zeiträume vom 01. Januar. - 31. Dezember der Jahre 2004 - 2008 veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlage

Das Heimgesetz ist in seiner ersten und inzwischen durch drei Änderungsgesetze überarbeiteten Fassung am 01.01.1975 in Kraft getreten. Das inzwischen 30 Jahre alte Heimgesetz ist in erster Linie ein Schutzgesetz für Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen. Zuletzt ist das Heimgesetz im Jahr 2009 durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2319) geändert worden.

Das Heimgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen

- Heimmitwirkungsverordnung
- Heimmindestbauverordnung
- Heimsicherungsverordnung und
- Heimpersonalverordnung

bilden die Grundlage für die Tätigkeit der Heimaufsichtsbehörden.

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1. September 2006 ist das Heimrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen. Bis zur Schaffung eines neuen Landesheimgesetzes für Sachsen-Anhalt gilt das Bundes-Heimgesetz weiter.

Zuständigkeit für die Durchführung des Heimgesetzes

In Sachsen-Anhalt obliegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben nach dem Heimgesetz dem Land.

Die Heimaufsicht als die das Heimgesetz vollziehende Behörde ist im Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) angesiedelt.

Der Aufgabenvollzug erfolgt durch das Referat Heimaufsicht an den Standorten Halle für den südlichen und Magdeburg für den nördlichen Teil des Landes.

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt führt die Fachaufsicht über die Heimaufsichtsbehörde.

Aufgaben der Heimaufsicht und deren Erledigung

Die Heimaufsichtsbehörden kontrollieren und beraten Heime im Sinne des Heimgesetzes (HeimG), zu diesen gehören: Altenpflegeheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Wohnstätten der Behindertenhilfe, Hospize sowie Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. Auch Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften und Wohngruppen sowie Übergangseinrichtungen können Heime im Sinne des Heimgesetzes sein.

Zu den Aufgaben der Heimaufsicht gehört es, die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu überwachen und Mängel durch Anordnungen und Auflagen zu beseitigen. Diese können ordnungsrechtlich geahndet werden.

...

Die Heimaufsicht hat die angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in der Einrichtung sicherzustellen.

Parallel dazu hat die Heimaufsicht einen umfassenden Beratungsauftrag für Bewohner und Angehörige sowie die Mitarbeiter und Träger der Heime. Die Beratungs- und Informationsaufgaben gelten gleichermaßen für die Gründung einer Einrichtung als auch für die Durchführung des Heimbetriebes. Die Heimaufsicht arbeitet mit den Verbänden der Pflegekassen, mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Sozialhilfeträgern zusammen.

Die Heimaufsicht wirkt auch an der fachlichen Weiterentwicklung der Alten- und Behindertenhilfe mit.

Zweck des Heimgesetzes

Das Heimgesetz verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- Schutz der Würde, der Interessen und der Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen
- Wahrung und Förderung der Selbstständigkeit, der Selbstbestimmung und der Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Sicherung einer an dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse orientierten Qualität der Betreuung und des Wohnens sowie der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung
- Sicherung der sozialpädagogischen und heilpädagogischen Förderung insbesondere in Heimen für Menschen mit Behinderungen
- Sicherung der Einhaltung der dem Träger des Heims gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten
- Sicherung der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimangelegenheiten
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Heimaufsichtsbehörden, Heimträgern und deren Verbänden, Leistungsträgern sowie dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung

Die zum Heimgesetz erlassenen Rechtsverordnungen konkretisieren einige Regelungsinhalte des Heimrechts und setzen u. a. Mindestanforderungen, wie z. B. baulicher und personeller Art, fest.

Anhang

Erreichbarkeit der Heimaufsicht

Landesverwaltungsamt
Referat 606 - Heimaufsicht
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Ansprechpartner:

Frau Roscher (Referatsleiterin)
Telefon: 0345 / 514-3051
Fax: 0345 / 514-3186
E-Mail: **Marion.Roscher@lvwa.sachsen-anhalt.de**

Hier sind wir erreichbar

Hauptsitz
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle [Saale]
Telefon [0345] 514 –0

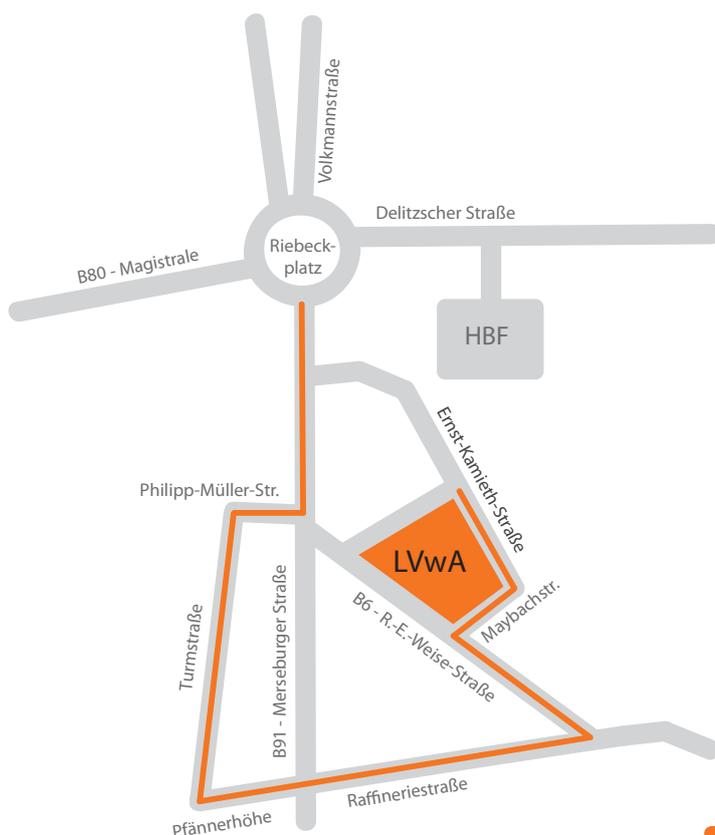
Dienstgebäude Halle
Dessauer Straße 70, 06118 Halle [Saale]
Telefon [0345] 514 –0

Dienstgebäude Halle
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle [Saale]
Telefon [0345] 514 –0

Dienstgebäude Dessau - Roßlau
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau - Roßlau
Telefon [0340] 6506 –0

Dienstgebäude Magdeburg
Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg
Telefon [0391] 567 –02

Anfahrtsskizze Hauptsitz



Impressum: Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle [Saale]
Tel.: [0345] 514 0
Fax: [0345] 514 1477
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de